

**Zweckverband Beilrode-Arzberg
-Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung-**

**4. Änderungssatzung vom 06.11.2024 zur
Satzung über die öffentliche Wasserversorgung
(Wasserversorgungssatzung - WVS)**

vom 16.11.2015

Auf Grund von § 35 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und von § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 50 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und § 43 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) i. V. m. §§ 2, 9 und § 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg in ihrer Sitzung am 05.11.2024 die folgende 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 16.11.2015 beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

(1) § 14 Absätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 und 2 genannten Hausanschlüsse trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Kostenschuldner. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Kostenschuldner.

(4) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nach Inkrafttreten der Satzung abgeschlossen worden sind, mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Aufwandersatz ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des Absatz 3 Satz 2 auf dem dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.“

(2) § 43 Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 2:

„Ist kein Schuldner nach Satz 1 leistungsfähig, ist Gebührenschuldner der Besitzer des Grundstücks.“

(3) § 45 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ 2,09 EUR.“

(4) § 48 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„Die Trinkwassergebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, soweit die Gebühren gegenüber dem Grundstückseigentümer festgesetzt wurden. Ist ein Erbbauberechtigter oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigter anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig, ruhen die Trinkwassergebühren auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beilrode, den 06.11.2024

Vetter
Verbandsvorsitzender